

Merkblatt: Strafregisterauszug

Privatauszug und Sonderprivatauszug

Bei der Personalgewinnung ist Achtsamkeit und Sorgfalt angebracht. Insbesondere für die Arbeit mit vulnerablen Personen besteht eine erhöhte Aufmerksamkeit für die Personalselektion. Die [Charta Prävention](#) zur Vorbeugung von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen weist explizit auf diesen Umstand hin.

Die Einforderung eines Strafregisterauszugs als Anstellungsvoraussetzung gehört für Mitarbeitende, die mit Personen mit einem erhöhten Unterstützungsbedarf arbeiten, heute zum üblichen Prozedere bei der Personalauswahl. Es existieren zwei verschiedene Strafregisterauszüge:

- **Der Privatauszug**
gibt **Auskunft über alle Urteile wegen Verbrechen und Vergehen Erwachsener bis zum Ablauf bestimmter Fristen**. Die Dauer beträgt bei Urteilen mit einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren zwanzig Jahre. Bei einer Freiheitsstrafe zwischen einem und fünf Jahren sind es 15 Jahre.
- **Der Sonderprivatauszug**
gibt nur **Auskunft über Urteile, die ein Berufs-, ein Tätigkeits- oder Kontakt- und Rayonverbot zum Schutz von Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen enthalten, solange ein solches Verbot wirksam ist**. Die Dauer des Verbots kann variieren zwischen sechs Monaten bis lebenslanglich.

Übersicht und Bestellmöglichkeiten

- Einen schriftlichen **Privatauszug** aus dem Strafregister kann **jede Person** für sich selbst beim Bundesamt für Justiz bestellen. Kosten CHF 20.-
- Ein schriftlicher **Sonderprivatauszug** aus dem Strafregister wird nur für spezielle Tätigkeiten (siehe oben) gewährt. Er ist **nur mit einer besonderen [Bestätigung des Arbeitgebers](#)** oder einer Organisation (bei ausserberuflichen Kontakten) erhältlich. Kosten CHF 20.-

Haltung und Empfehlung von INSOS Schweiz

Eine erhöhte Aufmerksamkeit bei der Personalgewinnung in unserer Branche ist angesagt. Der als üblicher Strafregisterauszug bekannte Privatauszug als Anstellungsvoraussetzung erscheint für die Abklärung bei der Personalgewinnung angemessen.

Der spezifisch auf Berufs-, ein Tätigkeits- oder Kontakt- und Rayonverbot zum Schutz von Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen fokussierte Sonderprivatauszug ergänzt den klassischen Strafregisterauszug mit weiteren Angaben, die für unsere Branche eine Wichtigkeit haben. Umso mehr als die verschiedenen Fristen dazu führen können, dass im Privatauszug ein Urteil nach Ablauf der gesetzlichen Frist nicht mehr ersichtlich ist, während das Tätigkeitsverbot im Sonderprivatauszug noch erscheint, weil das Verbot noch andauert. Die eingeschränkte Zugriffsmöglichkeit auf den Sonderprivatauszug nur auf Wunsch des Arbeitgebers garantiert für die einzelnen Personen einen möglichst hohen Datenschutz.

Um Unsicherheiten infolge der gesetzlichen Fristen bzgl. Sichtbarkeit der Einträge im Strafregister zu vermeiden und einen möglichst grossen Schutz für vulnerable Personengruppen gewährleisten zu können, empfiehlt INSOS Schweiz, beide Strafregisterauszüge einzufordern.